

Zusammenfassende Dokumentation

über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 20. Februar 2020

Inhalt

A.	Tragende Gründe und Beschluss	. 2
В.	Bewertungsverfahren	
C.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.	. 4
1.	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens	. 5
1.1	Schriftliches Stellungnahmeverfahren	. 5
1.2	Mündliche Anhörung	. 5
2.	Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen	. 5
2.1.	Übersicht der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen	. 5
2.2.	Übersicht der Anmeldung zur mündlichen Anhörung	. 5
2.2.1	.Zusammenfassende Angaben der Offenlegungserklärung	. 5
3.	Auswertung der Stellungnahmen	. 6
4.	Wortprotokoll der mündlichen Anhörung	. 7
D.	Anhang der Zusammenfassenden Dokumentation	11

A. Tragende Gründe und Beschluss

werden ergänzt

B. Bewertungsverfahren

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

- 1. denselben Wirkstoffen,
- 2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
- 3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

Die vorgeschlagene Neubildung der Festbetragsgruppe "Anagrelid, Gruppe 1" in Stufe 1 erfüllt die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V.

C. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Entwürfe den folgenden Organisationen sowie den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen mit der Bitte um Weiterleitung zugesendet.

Folgende Organisationen wurden angeschrieben:

Organisation	Strasse	Ort	
Bundesverband der	Friedrichstr. 148	10117 Berlin	
Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)			
Verband Forschender	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin	
Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)			
Bundesverband der	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim	
Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)			
Bundesverband der	Friedrichstr. 134	10117 Berlin	
Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)			
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V.	Am Weidendamm 1a	10117 Berlin	
(BIO Deutschland e. V.)			
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin	
Arzneimittelkommission der	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin	
Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)			
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z)	Chausseestr. 13	10115 Berlin	
c/o Bundeszahnärztekammer			
Bundesvereinigung Deutscher	Unter den Linden 19-23	10117 Berlin	
Apothekerverbände (ABDA)			
Deutscher Zentralverein	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin	
Homöopathischer Ärzte e. V.			
Gesellschaft Anthroposophischer	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München	
Ärzte e. V.			
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock	

Darüber hinaus wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Bundesanzeiger bekanntgemacht (BAnz AT 30.08.2019 B3).

(siehe D. Anhang der Zusammenfassenden Dokumentation)

1. Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

1.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

(siehe D. Anhang der Zusammenfassenden Dokumentation)

1.2 Mündliche Anhörung

Mit Datum vom 18. November 2019 wurden die pharmazeutischen Unternehmer/ Organisationen, die berechtigt sind, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, zu der mündlichen Anhörung eingeladen.

(siehe D. Anhang der Zusammenfassenden Dokumentation)

2. Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

2.1. Übersicht der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen

Organisation	Eingangsdatum
Shire Deutschland GmbH/Takeda	27.09.2019

2.2. Übersicht der Anmeldung zur mündlichen Anhörung

Organisation	Name	
Shire Deutschland GmbH/Takeda	Carolin Fink	
	Victoria Gruß	

2.2.1. Zusammenfassende Angaben der Offenlegungserklärung

Organisation, Name	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5	Frage 6
Shire Deutschland GmbH/Takeda Fr. Fink	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Shire Deutschland GmbH/Takeda Fr. Gruß	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

3. Auswertung der Stellungnahmen (schriftlich und mündlich)

1. Einwand:

Shire / Takeda

Fehlendes Potential zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven

[...] Der Wirkstoff Anagrelid wurde seit Mitte 2017 im Rahmen der Open-House-Verträge nach § 130a Abs. 8 SGB V sukzessive von den gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschrieben. Die Shire Deutschland GmbH (kurz: Shire) hat ab Oktober 2017 an diesen Rabattverträgen teilgenommen. Die Verordnung eines rabattierten Arzneimittels gilt im System der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich als wirtschaftlich. Mittlerweile sind die Open-House-Verträge durch exklusive Ausschreibungen der gesetzlichen Krankenversicherungen abgelöst worden, die nunmehr mehr als 90 Prozent des GKV-Marktes abdecken und dem GKV-System erhebliche Einsparungen generieren.

Die Berechnung des Festbetrages erfolgt über die öffentlich verfügbaren Preise aus der Lauer-Taxe. Die Einsparungen, die bereits über die bestehenden Rabattverträge erzielt werden, werden dabei außer Acht gelassen und können unter Umständen verloren gehen, wenn die Verträge durch die Bildung des Festbetrags beispielsweise ihre Gültigkeit verlieren.

Vor diesem Hintergrund hält Shire die Festbetragsgruppenbildung für den Wirkstoff Anagrelid für nicht sachgerecht.

Bewertung:

Das primäre Ziel von Festbeträgen liegt gerade darin, Wirtschaftlichkeitsreserven auszuschöpfen und einen wirksamen Preiswettbewerb auszulösen. Sie haben sich deshalb an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten. Sie sind so festzusetzen, dass sie im Allgemeinen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten.

Die Prüfung, ob eine Festbetragsgruppe gebildet werden kann, erfolgt unabhängig von Rabattverträgen zwischen pharmazeutischen Unternehmern und Krankenkassen. Im Rahmen der Festbetragsregelung werden Wirtschaftlichkeitsreserven auf der Gruppenebene und nicht produktspezifisch realisiert. Dabei dient die Festbetragsfestsetzung einer für die Versicherten allgemeinverbindlichen Festlegung von Erstattungshöchstgrenzen. Rabattverträge sind demzufolge als weiteres Element zur Schöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven neben einer Festbetragsregelung möglich.

Im Übrigen bleibt unklar, welche Wirtschaftlichkeitsreserven derzeit durch bestehende Rabattverträge konkret erschlossen werden können und denen eine Festbetragsregelung per se entgegenstünde. Vielmehr leistet eine Festbetragsgruppenbildung mit ihrem konkreten Zuschnitt einen eigenständigen Beitrag, eine wirtschaftliche Versorgung innerhalb der Festbetragsgruppe zu fördern.

4. Wortprotokoll der mündlichen Anhörung

Mündliche Anhörung gemäß § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V zur Änderung der Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie

hier: Festbetragsgruppenbildung - Anagrelid, Gruppe 1 in Stufe 1

Sitzung im Hause des Gemeinsamen Bundesausschusses in Berlin am 9. Dezember 2019 von 14:53 Uhr bis 14:59 Uhr

- Stenografisches Wortprotokoll -

Angemeldete Teilnehmer der Firma Shire Deutschland GmbH:

Frau Carolin Fink Herr Victoria Gruß Beginn der Anhörung: 14:53 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmerinnen betreten den Raum)

Herr Zahn (stellv. Vorsitzender): Seien Sie uns herzlich willkommen zur mündlichen Anhörung zur Bildung der Festbetragsgruppe nach § 35 SGB V, hier Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1. Eine Stellungnahme ist von Shire Deutschland Takeda eingegangen. Zu Ihrer Stellungnahme ist nach dem Gesetz ergänzend eine mündliche Anhörung vorgesehen.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass wir hier über mündliche Anhörungen ein Wortprotokoll führen, sodass also tatsächlich das, was Sie hier gesagt haben, dann in die weiteren Beratungen einfließt; das müssen Sie wissen.

Ich würde Ihnen, Frau Fink und Frau Gruß, deshalb gerne gleich Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen, soweit Sie das ergänzend zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme wollen. Bitte schön, wer möchte das Wort ergreifen? – Frau Fink, dann haben Sie das Wort.

Frau Fink (Shire): Erst einmal freuen wir uns natürlich, hier zu sein und hier vorsprechen zu dürfen. Die Shire Deutschland GmbH, die jetzt, wie Sie vielleicht wissen, Teil von Takeda ist, vertreibt das Produkt Xagrid mit dem Wirkstoff Anagrelid.

Herr Zahn (stellv. Vorsitzender): Frau Fink, wir haben hier eine ganz schreckliche Akustik. Sie müssten bitte ein bisschen näher an das Mikrofon herangehen. Dieser Raum ist nicht sehr günstig, was Akustik anbelangt. Deshalb seien Sie so nett und holen Sie sich das Mikrofon ein bisschen näher heran. Dann haben wir es alle leichter.

Frau Fink (Shire): Okay. – Dann starte ich noch mal. Die Shire Deutschland GmbH, die jetzt Teil von Takeda ist, wie Sie ja sicherlich schon gehört haben, vertreibt das Produkt, um das es hier geht, nämlich Xagrid mit dem Wirkstoff Anagrelid, seit 2004 zur Behandlung von Hochrisikopatienten mit essenzieller Thrombozythämie. Das ist ein seltenes Leiden, das durch eine starke Vermehrung der Thrombozyten, also der Blutplättchen, gekennzeichnet ist. Mit unserer Anwesenheit hier wollen wir im Namen von Shire bzw. Takeda noch einmal betonen, dass es uns ein besonderes Anliegen ist, dass das Produkt, das patientenindividuell einer sehr besonderen Auftitrierung bedarf, auch weiterhin für unsere Patienten zur Verfügung steht.

Insgesamt bedauern wir sehr, wie wir auch in der schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben haben, dass bei der Gruppenbildung die Einsparungen, die bereits durch die bestehenden Rabattverträge im System erzielt werden, außer Acht gelassen wurden. Ansonsten haben wir keine weiteren Einwände vorzubringen, weil wir sie ansonsten schon in der Stellungnahme adressiert haben. – Vielen Dank.

Herr Zahn (stellv. Vorsitzender): Vielen Dank, Frau Fink. – Wollen Sie noch etwas ergänzen, Frau Gruß?

Frau Gruß (Shire): Nein, ich schließe mich meiner Kollegin an, danke.

Herr Zahn (stellv. Vorsitzender): Danke schön. – Dann frage ich in das Plenum: Werden Fragen gestellt? – Das ist nicht der Fall; das ist in solchen Anhörungen auch nicht üblich oder kommt in dieser Art von Anhörungen nur sehr selten vor. Bei Nutzenbewertungen von Medikamenten ist dies selbstverständlich anders. Deshalb nehmen wir das zur Kenntnis. Sie

können sicher sein, dass alles, was sowohl in schriftlicher Form wie auch jetzt in dieser Anhörungsform gesagt worden ist, in die weiteren Beratungen einfließt.

In diesem Sinne schließe ich jetzt die Anhörung und bedanke mich, dass Sie nach Berlin gekommen sind und an dieser Anhörung teilgenommen haben. – Vielen Dank.

Schluss der Anhörung: 14:59 Uhr

D. Anhang der Zusammenfassenden Dokumentation	D.	Anhang der	Zusammenfassenden	Dokumentation
---	----	------------	-------------------	---------------

Inhalt

Bekanntmachung des Beschlusses im Bundesanzeiger

- 1. Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens
- 1.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren
- 1.2 Mündliche Anhörung (Einladung)



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 30. August 2019 BAnz AT 30.08.2019 B3 Seite 1 von 1

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 6. August 2019

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat am 6. August 2019 beschlossen, folgende Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) einzuleiten:

- Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung)
 - Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1 (Neubildung)
 - Nukleos(t)id-Analoga mit hoher Resistenzbarriere, Gruppe 1, in Stufe 2 (Aktualisierung)

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen liegen Entwürfe vor, für die das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren nach § 35 Absatz 2 SGB V eingeleitet wird. Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist unter anderem Sachverständigen der Arzneimittelhersteller vor der Entscheidung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die entsprechenden Entwürfe werden zu diesem Zweck dem Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH), dem Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI), dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI), dem Pro Generika e. V., dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (VFA) und der Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.) mit der Bitte um Abgabe sachverständiger Stellungnahmen der Arzneimittelhersteller mit Schreiben vom 28. August 2019 zugeleitet.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmeregelungen in § 35 Absatz 1 Satz 6 SGB V voraussetzen, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels ein gültiges Wirkstoffpatent besteht. Ein Wirkstoffpatent (Basispatent) schließt z. B. Modifikationen und Erzeugnisformen ein. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist deshalb fristgerecht das Original einer beglaubigten Kopie des erteilten Patents den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Anderenfalls muss davon ausgegangen werden, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels kein gültiges Wirkstoffpatent vorliegt, mit der Folge, dass die Möglichkeit, das Arzneimittel von einer Festbetragsgruppenbildung wegen einer therapeutischen Verbesserung auszunehmen, nicht besteht.

Stellungnahmen zu diesen Entwürfen einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis sind – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert – in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Dateien bis zum

27. September 2019

zu richten an:

Gemeinsamer Bundesausschuss Abteilung Arzneimittel Gutenbergstraße 13 10587 Berlin

E-Mail: festbetragsgruppen@g-ba.de

Betroffene pharmazeutische Unternehmen, die nicht Mitglieder der oben genannten Verbände sind, erhalten die Entwürfe sowie die Tragenden Gründe bei der Geschäftsstelle des G-BA.

Die Beschlüsse und die Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de eingesehen werden.

Berlin, den 6. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende Prof. Hecken



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die Stellungnahmeberechtigten nach § 35 Absatz 2 SGB V

per E-Mail

gemäß § 91 SGB V Unterausschuss Arzneimittel

Besuchsadresse: Gutenbergstr. 13 10587 Berlin

Ansprechpartner/in: Abteilung Arzneimittel

Telefon: 030 275838216

Telefax: 030 275838205

E-Mail:

arzneimittel@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de Unser Zeichen:

hn/nr (2019-06) **Datum:**

28. August 2019

Stellungnahmeverfahren über die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Anlage IX zur Festbetragsgruppenbildung § 35 SGB V - Verfahren 2019-06

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 6. August 2019 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Anlage IX einzuleiten. Die Anlage IX zum Abschnitt M der Arzneimittel-Richtlinie gemäß § 35 SGB V soll wie folgt geändert werden:

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie

- Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung)
 - Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1 (Neubildung)

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung der Darreichungsformen unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand (01.06.2019) aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines) erfolgt.

Im Rahmen Ihres Stellungnahmerechts nach § 35 Absatz 2 SGB V erhalten Sie bis zum

27. September 2019

Gelegenheit zur Abgabe Ihrer Stellungnahme. Später bei uns eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme zum Richtlinienentwurf durch Literatur (z. B. relevante Studien). Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Anbei erhalten Sie das Begleitblatt "Literaturverzeichnis". Wir weisen darauf hin, dass nur Literatur, die im Volltext vorliegt, berücksichtigt werden kann.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklären Sie sich einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese



Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Ihre Stellungnahme einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis richten Sie – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert - bitte in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Datei an:

Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Arzneimittel Gutenbergstraße 13 10587 Berlin festbetragsgruppen@g-ba.de

Bitte formulieren Sie die Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst kurz und prägnant durch Angabe der o. g. Verfahrensnummer sowie der "Wirkstoffgruppe".

Mit freundlichen Grüße

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 6. August 2019

Der Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 6. August 2019 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V[X]), beschlossen:

 In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird folgende Festbetragsgruppe "Anagrelid, Gruppe 1" in Stufe 1 eingefügt:

"Stufe:

Wirkstoff: Anagrelid

Festbetragsgruppe Nr.: 1

Status: verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: orale Darreichungsformen

Darreichungsformen: Hartkapseln"

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken





zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 6. August 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4	Anlage	,

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

- 1. denselben Wirkstoffen,
- 2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
- 3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung 6. August 2019 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Neubildung der Festbetragsgruppe "Anagrelid, Gruppe 1" in Stufe 1 einzuleiten.

In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird folgende Festbetragsgruppe "Anagrelid, Gruppe 1" in Stufe 1 eingefügt:

"Stufe: 1

Wirkstoff: Anagrelid

Festbetragsgruppe Nr.: 1

Status: verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: orale Darreichungsformen

Darreichungsformen: Hartkapseln"

Die der Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigefügt.

Alle von der Festbetragsgruppe "Anagrelid, Gruppe 1" umfassten Arzneimittel enthalten den Wirkstoff Anagrelid, wobei keine hinreichenden Belege für unterschiedliche, für die Therapie bedeutsame Bioverfügbarkeiten vorliegen, die gegen die Festbetragsgruppe in der vorliegenden Form sprechen.

Als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V wird für die vorliegende Festbetragsgruppe der Stufe 1 gemäß 4. Kapitel § 18 Satz 1 (VerfO) die reale Wirkstärke je abgeteilter Einheit bestimmt.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei der Neubildung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 15. Juli 2019 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 6. August 2019 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	15.07.2019	Beratung zur Neubildung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	06.08.2019	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (1. Kapitel § 10 Abs. 2 VerfO).

Als Frist zur Stellungnahme ist ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z. B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Stellungnahmeberechtigte nach § 35 Absatz 2 SGB V

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Entwürfe den folgenden Organisationen sowie den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen mit der Bitte um Weiterleitung zugesendet.

Folgende Organisationen wurden angeschrieben

Organisation	Strasse	Ort	
Bundesverband der	Friedrichstr. 148	10117 Berlin	
Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)			
Verband Forschender	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin	
Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)			
Bundesverband der	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim	
Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)			
Bundesverband der	Friedrichstr. 134	10117 Berlin	
Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)			
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V.	Am Weidendamm 1a	10117 Berlin	
(BIO Deutschland e. V.)			
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin	
Arzneimittelkommission der	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin	
Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)			
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z)	Chausseestr. 13	10115 Berlin	
c/o Bundeszahnärztekammer			
Bundesvereinigung Deutscher	Unter den Linden 19-23	10117 Berlin	
Apothekerverbände (ABDA)			
Deutscher Zentralverein	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin	
Homöopathischer Ärzte e. V.			
Gesellschaft Anthroposophischer	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München	
Ärzte e. V.			
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock	

Darüber hinaus wird die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Anlage

Festbetragsstufe 1

Festbetragsgruppe:

Anagrelid Gruppe 1

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig

orale Darreichungsformen

Hartkapseln *

^{*} Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index .

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe Anagrelid, Gruppe 1

Verordnungen (in Tsd.): 39,0 (Basis 2018)

Umsatz (in Mio. EURO): 19,9

Wirkstärke (w)				0,5		1
Darreichungsform				KAP	S	KAPS
Packungsgröße				42	100	100
Präparat	Vo in Tsd	%isol.	%kum.			
ANAGRELID ABZ	1,18	3,01	100,00	193,35	244,89	875,99
ANAGRELID AL	0,40	1,02	96,99		242,33	
ANAGRELID AOP	0,04	0,11	95,97		453,50	
ANAGRELID BETA	1,90	4,88	95,86		241,97	
ANAGRELID BLUEF		0,00	90,98		236,35	
ANAGRELID CC SHIRE	0,11	0,29	90,98		493,68	
ANAGRELID EMRA SHIRE	0,01	0,02	90,69		493,75	
ANAGRELID EURIM SHIRE	0,06	0,16	90,67		483,90	
ANAGRELID EUROPEAN SHIRE	0,02	0,05	90,50		489,66	
ANAGRELID GLENMARK	0,04	0,10	90,45		242,33	
ANAGRELID HAEMATO SHIRE	0,29	0,74	90,35		493,71	
ANAGRELID HEUMANN	1,57	4,01	89,61		249,82	
ANAGRELID HEXAL		0,00	85,60		339,00	
ANAGRELID KOHL SHIRE	0,12	0,31	85,60		489,70	
ANAGRELID MARCKYRL		0,00	85,29		249,83	
ANAGRELID MYLAN	0,03	0,07	85,29		248,97	
ANAGRELID ORI SHIRE	0,01	0,02	85,22		493,73	
ANAGRELID RATIO	1,45	3,70	85,21	193,35	443,50	875,99
ANAGRELID RIBOSE	0,17	0,43	81,50		248,04	994,10
ANAGRELID SHIRE	30,63	78,53	81,07		554,65	
ANAGRELID ZENTIVA	0,99	2,55	2,55		242,33	
Summen (Vo in Tsd.)	39,01			0,25	37,97	0,79
Anteilswerte (%)				0,64	97,34	2,02

Abkürzungen:

Darreichungsformen

Kürzel Lang
KAPS Kaps

<u>Langform</u>

Kapseln, Hartkapseln, Weichkapseln

Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigefügte Tabellen-Vorlage "Literaturverzeichnis".

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben. Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

Muster

Nr.	Feldbezeichnung	Text
1.	AU:	(Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)
	TI:	(Titel)
	SO:	(Quelle: Zeitschrift, Internetadresse, Ort/Verlag/Jahr)

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

<u>Literaturliste</u> [Institution/Firma] Niereninsuffizienz

	Nr.	Feldbezeichnung	Text
Beispiel für Zeitschriften- artikel	1	AU:	National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation
		TI:	Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure
		SO:	Am J Kidney Dis / 35/6 Suppl 2 (S1-140) /2000/
Beispiel für Buchkapitel	2	AU:	Druml W
		TI:	Ernährung bei Krankheiten der Niere. In: Stein J, Jauch KW (Ed). Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
	Ì	SO:	Berlin: Springer. 2003. S. 521-38
Beispiel für Buch	3	AU:	Stein J; Jauch KW (Eds)
	Ì	TI:	Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
		SO:	Berlin: Springer. 2003
Beispiel für Internetdoku ment	4	AU:	National Kidney Foundation
		TI:	Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up
		SO:	http:www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html
Beispiel für HTA-Doku- ment	5	AU:	Cummins C; Marshall T; Burls A
		TI:	Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in the enteral nutrition of dysphagic stroke patients
		SO:	Birmingham: WMHTAC.2000

Stellungnahmeverfahren zum Thema Festbetragsgruppenbildung [Hier Angabe Verfahrensnummer]

Literaturliste [Hier Institution / Firma eingeben] Indikation [Hier zutreffende Indikation eingeben]

Nr.	Feldbezeichnung	Text
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU: TI:	
ļ	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU: TI:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Shire Deutschland GmbH

Friedrichstraße 149 10117 Berlin

Vorab per E-Mail:

gemäß § 91 SGB V Unterausschuss Arzneimittel

Besuchsadresse: Gutenbergstr. 13 10587 Berlin

Ansprechpartner/in: Abteilung Arzneimittel

Telefon: 030 275838216

030 273030210

Telefax: 030 275838205

E-Mail:

arzneimittel@g-ba.de

www.g-ba.de
Unser Zeichen:
hn/nr (2019-06)

Datum:

18. November 2019

Sachverständigen-Anhörung gemäß § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V zur Änderung der Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Sehr geehrte,

nach § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 12 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie jedem, der berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses Arzneimittel hat demzufolge bezüglich der

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie Anlage IX

- Festbetragsgruppenbildung
 - o Anagrelid, Gruppe 1, in Stufe 1

eine mündliche Anhörung anberaumt.

Die Anhörung findet statt:

am 9. Dezember 2019 um 15:00 Uhr

im Hause des Gemeinsamen Bundesausschusses Gutenbergstraße 13 10587 Berlin

Zu dieser Anhörung laden wir Sie hiermit herzlich ein.



An der Anhörung können für jeden mündlich Stellungnahmeberechtigten höchstens jeweils zwei Sachverständige teilnehmen.

Bitte teilen Sie uns bis zum **26. November 2019** per E-Mail (festbetragsgruppen@g-ba.de) mit, ob Sie an der mündlichen Anhörung teilnehmen werden und benennen Sie in dem Fall bitte auch die teilnehmenden Personen.

Es steht Ihnen frei, auf Ihr mündliches Stellungnahmerecht zu verzichten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Anhörung ist die Abgabe einer vollständig ausgefüllten Offenlegungserklärung. Bitte prüfen Sie deshalb, ob Sie alle Fragen beantwortet haben und unterschreiben Sie die Offenlegungserklärung mit Datumsangabe zweimalig im dafür vorgesehen Abschnitt auf Seite 3.

Die Offenlegungserklärung ist im Original zur mündlichen Anhörung vorzulegen.

Die mündliche Anhörung dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

PowerPoint-Präsentationen sind jedoch leider nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die mündliche Anhörung in deutscher Sprache stattfindet. Ausführungen in anderen Sprachen werden nicht protokolliert.

Eine Wegbeschreibung zum Gemeinsamen Bundesausschuss ist als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen